

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnung über die Beitreibung der auf dem öffentlichen Rechte beruhenden Schuldigkeiten an die Staats-Steuer- und Zollkassen

Baden

Karlsruhe, 1857

[urn:nbn:de:bsz:31-8608](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-8608)

24

Verordnung

über die

Beitreibung der auf dem öffentlichen Rechte beruhenden
Schuldigkeiten

an die

Staats-Steuer- und Zollkassen.

Abdruck aus dem Verordnungsblatt Großherzoglicher Steuerdirection No. 1. von 1857.

Karlsruhe.

Verlag der Chr. Fr. Müller'schen Hofbuchhandlung.

1857.

89

1774

Verordnung der Königl. Regierung
über die Einrichtung der
Schulen

Im Namen des Königs

Wir, der Königl. Regierung

Verordnen

daß die Schulen

1774

(Maier)
Verordnung

über die

Beitreibung der auf dem öffentlichen Rechte beruhenden
Schuldigkeiten

an die

Staats-Steuer- und Zollkassen.

Abdruck aus dem Verordnungsblatt Großherzoglicher Steuerdirection No. 1. von 1857.

Karlsruhe.

Verlag der Chr. Fr. Müller'schen Hofbuchhandlung.

1857.

Verordnung

Bestimmung der auf dem öffentlichen Verkehr befindlichen
Schiffen

Staats-Steuer und Gallien



Verordnung des Königl. Großherzoglichen Staatsraths vom 1. von 1837

042 B 62, 9, 24, RH

Karlsruhe. — Druck der Chr. Fr. Müller'schen Hofbuchdrucker.

1837

Z 8

Verordnung,

die Beitreibung der auf dem öffentlichen Rechte beruhenden Schuldigkeiten
an die Staats-Steuer- und Zollkassen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Da es angemessen erscheint, die zur Zeit in mehreren Verordnungen zerstreuten Vorschriften über Beitreibung der auf dem öffentlichen Rechte beruhenden Schuldigkeiten an die Staats-Steuer- und Zollkassen in eine Verordnung zusammen zu fassen, auch in verschiedenen Beziehungen theils abzuändern und theils zu vervollständigen, sowie durch Aufhebung der Personalrekution die Kosten des Beitreibungsverfahrens zu vermindern, so sehen Wir Uns veranlaßt, auf den Antrag Unseres Finanzministeriums — unter Aufhebung der gedachten Verordnungen, namentlich der Steuerrekutionsordnung vom 8. Juli 1817, dann der höchsten Verordnungen vom 13. Dezember 1827 über die erweiterte Rekutionsbefugniß der Obergemeinden, vom 15. November 1832 über Erstreckung der Steuerrekutionsordnung auf indirekte Steuern und vom 20. März 1834, soweit dieselbe die Erstreckung der Steuerrekutionsordnung auf Stempel, Taren, Sporteln und Strafen zum Gegenstand hat — zu verfügen, was folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Als auf dem öffentlichen Rechte beruhende Schuldigkeiten an die Staats-Steuer- und Zollkassen gelten

1. bezüglich der an die Steuerkassen zu entrichtenden Schuldigkeiten:

die direkten Steuern,

die indirekten Steuern,

die Justiz- und Polizeigefälle einschließlic der von Gerichts- und Polizeibehörden erkannten Geldstrafen,

die Forstgerichtsgefälle,

die Steuerstrafgefälle sammt dem Ersatze von Untersuchungs- und Straferstehungskosten in Steuerstrafsachen;

2. bezüglich der an die Zollkassen zu erlegenden Beträge:

die Zölle,

die Zollstrafgefälle sammt dem Ersatze von Untersuchungs- und Straferstehungskosten in Zollstrafsachen:

3. überhaupt —

irgend sonstige nicht aus Privatrechtstiteln fließende Forderungen der Staats- Steuer- und Zollkassen.

§. 2.

Den auf dem öffentlichen Rechte beruhenden Forderungen der Staats-Steuer- und Zollkassen werden die durch Vermittlung der Ortssteuererheber und Bezirkssteuerkassen (Obereinnehmerien und Hauptsteuerämter) von den Häuserbesitzern an die Gebäudebrandversicherungsanstalt zu leistenden Brandversicherungsumlagen und die in gleicher Weise von Pferdebesitzern an die Landesgestützkasse zu entrichtenden Fohlgelder gleich behandelt.

§. 3.

Bei allen diesen Forderungen (§§. 1 und 2) — ein Theil der Klassensteuerbezüge und der indirekten Steuern, so wie die Zölle ausgenommen (§§. 21, 22, 56) — muß dem Pflichtigen über den Betrag seiner Schuldigkeit ein Forderungszettel zugestellt werden, und er ist, wo es dieser Zustellung bedarf, nur zu zahlen schuldig, wenn bei alsbald fälligen Beträgen seit der Zustellung des Forderungszettels mindestens acht Tage umlaufen, und wenn bei später fälligen Beträgen die Verfalltermine eingetreten sind.

Der Forderungszettel ist der Regel nach vom Erheber — dem Ortssteuererheber, falls dieser den Einzug zu besorgen hat, sonst von der damit beauftragten Staats- Steuer- oder Zollkasse — auszufertigen. Er hat den Betreff und den Betrag der Schuld, auch, wenn solche nicht alsbald verfallen ist, die Verfalltermine und den auf jeden derselben zu entrichtenden Theil der Schuld anzugeben, endlich — wenn diese sich, wie bei der Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer, nach dem Steuerkapital, oder wie bei der Brandversicherungsumlage nach dem Brandversicherungsanschlage richtet — das Steuerkapital, beziehungsweise den Brandversicherungsanschlag, und die Anzahl der Kreuzer, welche von je hundert Gulden dieses Kapitals oder Anschlags zu erheben sind, anzuzeigen.

§. 4.

Bei in Terminen fälligen Schuldigkeiten steht jedem Schuldner frei, vor den einzelnen Verfallterminen zu zahlen, jedoch erst, nachdem er seinen Forderungszettel empfangen hat.

Bei Schuldigkeiten, die — wie jene der Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer — Jahr für Jahr eintreten, sind Vorauszahlungen auf ein künftiges Jahr bei Vermeidung doppelter Zahlung verboten.

§. 5.

Der Schuldner kann, um sich zu überzeugen, daß der Erheber nicht mehr fordere, als ihm zu erheben befohlen ist, überall da, wo der Betrag der Schuld nicht vom Erheber selbst, sondern von der demselben vorgesetzten Behörde festgestellt oder gutgeheißen werden muß, die Einsicht der Einzugliste (des Einzugsregisters) oder in Ermangelung einer solchen der besonderen Weisung verlangen, welche dem Erheber von der vorgesetzten Behörde zum Zwecke des Einzugs zugekommen ist.

Zeigt sich dabei ein Unterschied in der Angabe der Schuld zwischen der Einzugliste oder betreffenden Weisung und dem Forderungszettel, so muß letzterer vom Erheber sogleich berichtigt werden.

Ergibt sich, daß die Schuld in der Einzugliste oder besonderen Weisung offenbar zu hoch berechnet ist,

so hat der Erheber das irrig zu viel Berechnete vorläufig und bis auf nähere Verfügung der vorgeordneten Behörde im Ausstand zu belassen.

§. 6.

Andere als die im §. 5 erwähnten Anstände gegen die Forderung überhaupt oder gegen die Höhe derselben hemmen die geordnete Beitreibung nicht, soweit nicht einer der Fälle vorliegt, in welchen der Erheber nach den §§. 14 und 16 zu einstweiliger Ausstandsbewilligung ermächtigt ist, oder in einem einzelnen Falle von der vorgeordneten Behörde eine solche Ermächtigung in besonderer schriftlicher Weisung erteilt wird.

Wo hiernach vorliegender Einwendungen ungeachtet mit dem Einzuge nicht eingehalten werden darf, wird, falls die Einwendungen später von der kompetenten Behörde als gegründet erkannt werden, das inzwischen etwa zu viel Geleistete wieder ersetzt.

§. 7.

Der Erheber hält sich überall an den, welchen die Einzugsliste oder die betreffende besondere Weisung als Schuldner bezeichnet, ohne Rücksicht auf etwaige Vereinbarungen, welche dieser der Zahlung wegen mit Dritten getroffen hat.

§. 8.

Ist ein Schuldner mit Tod abgegangen, so ist die Forderung an dessen Verlassenschaftsmasse und, wo diese schon vertheilt ist, an die einzelnen Erben je nach Verhältnis ihrer Antheile an der Verlassenschaft zu richten. Wo nöthig, ist die Theilungsbehörde um Auskunft und Mitwirkung anzugehen.

§. 9.

Ist ein Schuldner in Gant gekommen, so sind sämmtliche, dem Erheber zum Einzug überwiesene Forderungsbeträge an denselben, die auf spätere Termine verfallenden nicht ausgenommen, in der Gant alsbald anzumelden und ist für die betreffenden Forderungen nicht nur das gesetzliche Vorzugsrecht (Landrecht, Satz 2098, a, 1; 2101, a, b; 2218, a, 1) anzusprechen, sondern auch beim Gantrichter zu beantragen, daß die angemeldeten Beträge nach Landrechtsatz 2218, a, 1 und der Prozeßordnung §. 805 aus den erst eingehenden Geldern befriedigt werden.

§. 10.

Der Erheber ist verpflichtet, jede Zahlung auf der Stelle nicht nur dem Zahlenden zu bescheinigen, sondern auch, wo auf Einzugsregister erhoben wird, in das Einzugsregister einzutragen.

Ein Schuldner, der sich den Empfang der von ihm geleisteten Zahlung nicht bescheinigen läßt, hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn er später zu nochmaliger Zahlung angehalten werden sollte.

Zweiter Abschnitt.

Ueber Beitreibung der auf dem öffentlichen Rechte beruhenden Leistungen an die Steuerkassen.

I. Von Anforderung dieser Leistungen und den Einwendungen hiergegen.

1. In Bezug auf die Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer sammt Zusatzsteuern.

§. 11.

Die laufende, d. i. je das Steuerjahr, in welchem sie erhoben wird, betreffende, Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer sammt den Zusatzsteuern, die mit derselben eingezogen werden (Beförsterungssteuer, Flußbau-

beitrag, Dammbaubeitrag, Accisaversum der Weinhändler), wird jedem Steuerpflichtigen in einer Summe gefordert. Der Jahresbetrag der Schuld zerfällt in zwölf Theile, wovon je zwei den 1. Dezember, 1. Januar und 1. Februar, 1. Juli, 1. August und 1. September fällig sind und längstens bis zum 14. des betreffenden Monats bezahlt werden müssen.

Was an der laufenden Steuer eines Jahres der Beitreibung ungeachtet am Schlusse dieses Jahres im Rückstande bleibt, wird im folgenden Jahr als Steuerrückstand in Anforderung gebracht. Ebenso der noch unbezahlte Rest von Steuerrückständen früherer Jahre. Steuerrückstände sind nicht in Terminen, sondern sogleich zu berichtigen.

Eine Steuerschuld, welche erst nach Abschluß des Steuerregisters (der Steuereinzugsliste) festgestellt worden ist, wird als Steuernachtrag gefordert. Steuernachträge sind alsbald fällig.

§. 12.

Die Verrechnungen von Mitgliedern der Großherzoglichen Familie, von fremden Staaten und Souveränen, von Standes- und Grundherren und von kirchlichen Central- und Bezirksfonds, auch die Pfarr- und Schuldienste haben ihre Steuerschuld unmittelbar an die Steuerkasse des Bezirks, d. i. die betreffende Ober-einnahmerei oder das betreffende Hauptsteueramt, alle übrigen Steuerpflichtigen dagegen an den der Bezirkssteuerkasse untergebenen Ortssteuererheber zu berichtigen.

§. 13.

Will sich ein Steuerpflichtiger überzeugen, ob das Steuerkapital, von welchem ihm nach dem Einzugsregister die laufende Steuer berechnet wurde, aus dem Generalkataster in das Einzugsregister und aus den Steuerzetteln in das Generalkataster richtig übertragen und in den Steuerzetteln richtig berechnet ist, so kann er gegen die geordnete Gebühr Einsicht des Generalkatasters oder einen seine Steuerkapitalien betreffenden Auszug aus demselben und Abschrift seiner Steuerzettel verlangen.

§. 14.

Findet er, daß das Steuerkapital aus dem Generalkataster in das Einzugsregister zu hoch übertragen oder im Generalkataster selbst aus den einzelnen Ansätzen irrig in einer zu hohen Summe angegeben worden ist, so kann er auf ein diese Thatsache bestätigendes und an den Erheber abzulieferndes Zeugniß des Steuerperäquators fordern, daß der hiernach zu viel berechnete Steuerbetrag im Auslande belassen und zur Aufnahme in das vom Steuerperäquator aufzustellende Verzeichniß der Steuerabgänge vorgemerkt wird.

§. 15.

Glaubt ein Steuerpflichtiger, in seinen Steuerzetteln Fehler entdeckt zu haben, welche in Annahme irriger Thatsachen oder in Rechnungsirrhümern liegen, so hat er dies beim nächsten Ab- und Zuschreiben dem Steuerperäquator anzuzeigen, welcher Prüfung eintreten lassen und das hiernach Geeignete vorkehren wird. Dem Steuerpflichtigen liegt aber ob, solcher wirklicher oder vermeintlicher Fehler im Steuerzettel ungeachtet die volle im Einzugsregister-verzeichnete Steuerschuld zu berichtigen, vorbehaltlich der ihm später zu leistenden Rückvergütung, falls eine solche als begründet erkannt wird. Ist jedoch der Steuerpflichtige durch derartige Fehler in so hohem Grade beschwert, daß er die Berichtigung beim nächsten Ab- und Zuschreiben und die Rückvergütung des etwa zu viel Bezahlten im künftigen Steuerjahr nicht abwarten zu können glaubt, so kann er die Steuerdirektion um Verfügung einer gleichbaldigen Untersuchung auf seine Kosten, oder aber, falls die Steuerdirektion die Behauptung, daß ein Fehler obwalte, schon auf die Vorlage des Steuerpflichtigen hin gegründet findet, um die Anordnung bitten, daß der muthmaßlich zu viel berechnete Steuerbetrag vorbehaltlich der Untersuchung beim nächsten Ab- und Zuschreiben einstweilen im Auslande zu belassen sei.

§. 16.

Ist ein Gewerbe in Folge des Todes, der Vergantung oder des Wegzugs des Gewerbetreibenden eingegangen, so soll auf Verlangen der Betheiligten die Gewerbesteuer für den Rest des Jahres einschließlich des Monats, in welchem das Gewerbe eingegangen ist, im Ausstande belassen werden.

§. 17.

In anderen als den in den §§. 14, 15 und 16 erwähnten Fällen darf ein Ausstand an der laufenden Steuer nicht zugegeben werden.

Die Behauptung, daß der Steuerpflichtige Liegenschaften, von welchen ihm die Steuer zur Last gesetzt ist, nicht mehr besitze, ermächtigt nicht zur Gestattung eines Ausstandes. Dem Steuerpflichtigen bleibt überlassen, durch Angabe seiner Erinnerungen beim nächsten Ab- und Zuschreiben die Berichtigung seines Steuerkapitals für die Zukunft zu veranlassen und sich wegen der für's Verfllossene entrichteten Steuer an jene zu halten, welche die betreffenden Steuerobjekte inzwischen erworben haben. Hat jedoch ein im Einzugsregister aufgeführter Schuldner keine Zahlungsmittel mehr und sonach keine Aufforderung, selbst auf Berichtigung seines Steuerkapitals zu dringen, so liegt es dem Erheber ob, die wirklichen Liegenschaftsbesitzer zu ermitteln, die Forderung an sie zu richten, auch beim nächsten Ab- und Zuschreiben den Steuerperäquator aufmerksam zu machen, damit die Berichtigung der betreffenden Steuerzettel von Amtswegen erfolge.

§. 18.

Beanstandet ein Steuerpflichtiger, an den ein Steuerrückstand gefordert ist, die Richtigkeit dieser Anforderung und damit den Eintrag im Steuerrückstandsregister, so bleibt ihm, falls ihn die Erläuterungen des Erhebers nicht befriedigen, anheimgestellt, sich an die Bezirkssteuercasse zu wenden, welche die gewünschte weitere Aufklärung zu veranlassen hat. Genügt ihm auch diese nicht, so steht ihm die Berufung an die Steuerdirektion offen.

§. 19.

Findet ein Steuerpflichtiger bei der an ihn gerichteten Forderung eines Steuernachtrags Anstand, so kann er sich durch Einsicht des Steuernachtragsverzeichnisses über den Grund der Nachforderung Aufklärung verschaffen und, wenn er sich dann gleichwohl beschwert glaubt, seine Beschwerde bei der Steuerdirektion anbringen. Wird die Beschwerdeschrift binnen vierzehn Tagen von Zustellung des Forderungszettels an bei der Bezirkssteuercasse zur Einreichung an die Steuerdirektion übergeben, so soll mit weiterer Betreibung des Steuernachtrags bis zur Entscheidung dieser Behörde ausgesetzt werden.

2. In Bezug auf die Kapitalsteuer.

§. 20.

Die Kapitalsteuer des laufenden Jahres wie der Kapitalsteuernachtrag für frühere Jahre ist auf den 1. September, 1. Oktober und 1. November, je zu einem Drittel, fällig.

Kapitalsteuerrückstände sind dies alsbald.

Den Einzug besorgt der Ortssteuererheber.

Hat ein Steuerpflichtiger gegen die Höhe seines im Einzugsregister verzeichneten Steuerkapitals Anstände, so kann er den Schatzungsrath oder den Steuerperäquator um Aufklärung angehen. Genügt ihm diese nicht, so hat er seine Erinnerungen beim nächsten Ab- und Zuschreiben vorzubringen, oder aber bei einer vermeintlich beträchtlichen Ueberbürdung, wegen deren Beseitigung er das nächste Ab- und Zuschreiben nicht abwarten zu können glaubt, sich an die Steuerdirektion zu wenden.

3. In Bezug auf die Klassensteuer.

§. 21.

Die Klassensteuer jedes Jahrs ist in den vier Zielern 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November, je zu einem Viertel, bei Einkommenstheilen, welche die erhebende Kasse monatlich verabfolgt, ausnahmsweise in Monatsraten, fällig.

Rückstände und Nachträge an Klassensteuer sind dies jeweils sogleich.

Die Erhebung geschieht bei Steuerpflichtigen, welche als Diener oder Pensionäre des Großherzoglichen Hofes oder eines Mitgliedes der Großherzoglichen Familie, des Staates, einer Staatsanstalt oder der erzbischöflichen Curie ihr ganzes der Klassensteuer unterworfenenes Einkommen oder doch einen Theil desselben aus einer Hofkasse, aus der Kasse eines Mitgliedes der Großherzoglichen Familie, aus einer Staats- oder Staatsanstaltentasse, aus einer der Regiekassen der Oberkirchenräthe oder endlich aus einer erzbischöflichen Kasse beziehen, durch eine dieser Kassen, sonst durch den Ortssteuererheber.

Steuerpflichtige, welche ihre Klassensteuer an eine der genannten Kassen entrichten, erhalten nur auf besonderes Verlangen einen Forderungszettel. Ihre verfallene Steuerschuld wird ihnen an dem jeweils fälligen Einkommen aus der die Steuer erhebenden Kasse in Abzug gebracht und gilt auch ohne Bescheinigung hierüber als bezahlt, sobald das betreffende Einkommen an sie verabfolgt ist.

Beanstandet ein solcher Steuerpflichtiger die Höhe der an ihn geforderten Klassensteuer, so hat er die erhebende Kasse um Aufklärung anzugehen, und kann, falls er sich hierdurch nicht beruhigt findet, die Entscheidung der Steuerdirektion nachsuchen, da aber, wo es sich von der Klassensteuerzahlung an eine Militärkasse handelt, sich an das Kriegsministerium wenden.

Für Klassensteuerbeträge, welche an den Ortssteuererheber zu entrichten sind, werden Forderungszettel ausgegeben. Ueber Anstände gegen solche Forderungen kann vom Steuerperäquator Auskunft erlangt und, wo sie nicht genügend befunden wird, die Entscheidung der Steuerdirektion nachgesucht werden.

4. In Bezug auf die indirekten Steuern.

§. 22.

Die indirekten Steuern sind der Regel nach sogleich fällig, und zwar die Wein-, die Bier-, die Branntwein- und die Fleischsteuer, sobald die Steuerpflicht eingetreten und dies beim Erheber angemeldet ist; die Kauf-, Schenkungs- und Erbschaftsaccise dagegen, sobald die von den Rechtspolizeibehörden festgestellten Steuerbeträge dem Erheber zum Einzuge zugewiesen sind.

Ausnahmsweise sind in Terminen fällig, und zwar auf 1. Februar und 1. April, je zur Hälfte, das Ohmgeld von neuem Wein, den Wirthe im jüngst abgelaufenen Jahr von der Weinlese an bis Weihnacht eingelegt haben, sodann auf 1. Dezember, 1. März, 1. Juni und 1. September, je zu einem Viertel, die Weinaccis- und Ohmgeldaversen, welche isolirt wohnenden Wirthen bewilligt sind. Ausnahmsweise sind ferner in Terminen fällig jene einzelnen Beträge indirekter Steuern, für welche die Bezirkssteuerkasse oder die Steuerdirektion unter besondern Umständen Fristen bewilligt hat.

Die Erhebung der indirekten Steuern geschieht in allen Fällen durch den Ortssteuererheber.

Für Wein-, Bier-, Branntwein- und Fleischsteuerschuldigkeiten werden Forderungszettel nicht ausgestellt.

Anstände gegen die Höhe eines Betrages an indirekten Steuern sind bezüglich der Wein-, Bier-, Branntwein- und Fleischsteuer beim Erheber oder der Bezirkssteuerkasse, bezüglich der Kauf-, Schenkungs- und Erb-

schaftsaccise aber beim Amtsrevisorate anzubringen. Werden sie hierdurch nicht beseitigt, so steht dem Steuerpflichtigen die Berufung an die Steuerdirektion offen.

5. In Bezug auf die Justiz- und Polizeigefälle.

§. 23.

Der Ansatz dieser Gefälle liegt den betreffenden Gerichts- und Verwaltungsbehörden, der Einzug aber dem Ortssteuererheber ob.

Die Schuldigkeiten werden alsbald erhoben und Fristen finden nur statt, wo sie von der Steuerdirektion ausnahmsweise in besonders begründeten Fällen bewilligt werden.

Beschwerden gegen die Höhe der Anforderung sind bezüglich der Gebühren in bürgerlichen Rechts- und in Strafsachen nach §. 4 des Gesetzes vom 13. Mai v. J. (Regierungsblatt S. 179) anzubringen, Beschwerden gegen sonstige Sportelanfätze dagegen bei der Verwaltungsbehörde, von welcher der Ansatz ausgegangen ist, und, wenn sie auf demselben beharrt und der Schuldner gleichwohl seine Einwendung nicht aufgeben zu können vermeint, bei der unmittelbar vorgesetzten Verwaltungsbehörde vorzutragen.

6. In Bezug auf die Forstgerichtsgefälle.

§. 24.

Die Forstgerichtsgefälle hat der Ortssteuererheber einzuziehen.

Die Schuldner haben binnen acht Tagen von der Zustellung des Forderungszettels an — bei ausnahmsweise vom Forstgericht gewährter, im Forderungszettel anzugebender Zahlungsfrist vom Ablaufe dieser an — Zahlung zu leisten.

Glaubt ein Schuldner die Forderung beanstanden zu müssen, so hat er seine Anstände dem betreffenden Forstgericht vorzutragen.

7. In Bezug auf die Steuerstrafgefälle sammt dem Ersatze von Untersuchungs- und Straf- erhebungskosten in Steuerstrafsachen.

§. 25.

Geldstrafen in Steuerstrafsachen müssen einschließlic der nachzuzahlenden Steuergefälle entrichtet werden, sobald die einschlägigen Erkenntnisse vollzugsreif sind. Ist ein verurtheilendes Erkenntniß vollzugsreif, so hat die Bezirkssteuerkasse den Verurtheilten hievon schriftlich in Kenntniß zu setzen, ihm zur Zahlung des Strafbetrags eine nach der Größe desselben zu bemessende, von acht Tagen bis längstens vier Wochen betragende, Zahlungsfrist zu bestimmen und ihn zur Leistung seiner Schuld binnen dieser Frist mit dem Anfügen aufzufordern, daß nach fruchtlosem Ablauf derselben das Beitreibungsverfahren eintrete. Diese Eröffnung ist dem Schuldner durch den Ortssteuererheber zustellen zu lassen, welcher den Einzug zu besorgen hat.

Kommt die Bezirkssteuerkasse in den Fall, in einer Steuerstrafsache Untersuchungs- und Straferhebungskosten vorbehaltlich der Wiedererlangung vom Verurtheilten auslegen zu müssen, so ist wegen der Anforderung des Ersatzes in gleicher Weise zu verfahren.

Hat der Schuldner gegen den Vollzug eines Erkenntnisses Einwendung zu machen, so bleibt ihm überlassen, solche, wo es sich um ein gerichtliches Erkenntniß handelt, bei dem betreffenden Gerichte, sonst bei der Bezirkssteuerkasse oder der Steuerdirektion geltend zu machen.

8. In Bezug auf irgend sonstige auf öffentlichem Rechte beruhende Forderungen, die den Staatssteuereassen zustehen, oder durch deren Vermittlung für andere Staatskassen zu betreiben sind.

§. 26.

Zu den, nicht schon in den §§. 11 bis 25 erwähnten, auf öffentlichem Rechte beruhenden Forderungen der Staatssteuereassen sind die Disciplinar- oder Dienstpolizei-strafen zu rechnen, in welche Bedienstete der Steuerverwaltung verfällt werden. Ihre Erhebung liegt den Bezirkssteuereassen ob. Dieselbe geschieht, wo nicht ausnahmsweise Frist bewilligt ist, jeweils sogleich aus den Gehalten der Bediensteten. Anstände gegen den Ansatz sind bei der Behörde vorzutragen, welche die Strafe ausgesprochen hat.

Den Einzug der in §. 2 genannten Forderungen besorgt der Orts-erheber jeweils auf die nach den einschlägigen besonderen Vorschriften festgesetzte Verfallzeit. Anstände gegen die Forderung sind an die nach der Gattung des Gefälls competente Behörde zu verweisen.

II. Von der Beitreibung nach erfolgter Anforderung.

1. Bei Schuldner, die an den Ortssteuererheber zu zahlen haben.

A. Mahnung.

§. 27.

Steuerpflichtige, welche nach Ablauf der ersten Hälfte eines Monats den am Ersten desselben fällig gewordenen Betrag ihrer laufenden Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer sammt Zusatzsteuern nicht berichtet haben, sind vor Ablauf der dritten Woche dieses Monats mahnen zu lassen.

Der Erheber hat zum Zweck der Mahnung eine Mahnliste nach dem unter Nr. 1 anliegenden Muster aufzustellen.

Schuldet der Steuerpflichtige einen Steuerrückstand, oder Steuernachtrag, oder andere in den §§. 20, 22, 23, 25 und 26, Absatz 2, genannte, bereits verfallene Beträge, so sind auch sie, jedoch in besonderen Spalten, in die Mahnliste aufzunehmen. Ebenso die Klassensteuerbeträge, welche nach §. 21 durch den Orts-erheber einzuziehen sind.

§. 28.

Die Mahnung hat durch einen auf Vorschlag des Ortsvorstandes und des Ortssteuererhebers von der Bezirkssteuereasse als Steuermahner aufzustellenden und vom Bezirksamte zu verpflichtenden Ortsbürger zu geschehen.

Dem Mahner liegt es ob, sich zu jedem Schuldner in das Haus zu verfügen und ihm oder in seiner Abwesenheit einem erwachsenen Familiengliede zu erklären, daß der Schuldner seine verfallene Schuld noch vor Ablauf des Monats bei Vermeidung der im folgenden Monate eintretenden Pfändung zu berichtigen habe.

Kein Steuerpflichtiger darf dem Mahner seinen Schuldbetrag zur Ablieferung an den Erheber zustellen, bei Vermeidung nochmaliger Zahlung. Dem Mahner ist die Uebnahme eines solchen Auftrags bei Strafe der Entlassung verboten.

Der Mahner hat die Mahnung sogleich nach Empfang der Mahnliste vorzunehmen, die Letztere aber längstens nach acht Tagen mit der schriftlichen Versicherung an den Steuererheber zurück zu geben, daß sämtliche Schuldner von ihm gemahnt worden seien.

B. Vollstreckung.

§. 29.

Gleich nach Ablauf des Monats, in welchem die Mahnung statt gehabt hat, stellt der Erheber auf den Grund der Mahnliste nach dem Muster Nr. 2 die Pfändungsliste auf. In sie werden alle Schuldner aufgenommen, die trotz der Mahnung nicht oder nicht vollständig bezahlt haben. Der Restschuld jedes Einzelnen werden der inzwischen weiter verfallene Steuerbetrag desselben, auch, wo noch andere der in den §§. 20, 22, 23, 25 und 26 (zweiter Absatz) genannten Beträge der betreffenden Schuldner oder weitere, durch den Erheber einzuziehende Klassensteuerschuldigkeiten derselben fällig geworden sind, diese Beträge hinzugefügt und es wird das Beitreibungsverfahren auch auf sie ausgedehnt.

Die Pfändungsliste hat sich zugleich auf alle nach §. 24 rückständige Forstgerichtsgefälle zu erstrecken. Der Erheber legt die Pfändungsliste der Bezirkssteuerkasse vor, die sofort die Vollstreckung einleitet.

§. 30.

Die Vollstreckungsmittel zur Beitreibung der auf dem öffentlichen Rechte beruhenden Forderungen der Staatssteuerkassen sind:

1. Pfändung von Fahrnissen;
2. Beschlagnahme auf Befoldungs-, Gehalts-, Pensions- oder Sustentationsforderungen des Schuldners an eine Staats-, Staatsanstalten- oder Kirchenkasse;
3. Beschlagnahme auf irgend andere Guthaben des Schuldners;
4. Pfändung von Früchten auf dem Halm;
5. Zwangsversteigerung unbeweglicher Güter.

Die Vollstreckung, welche in allen Fällen nach Ziffer 1. stattfindet und nur, wenn sie hiernach erfolglos bleibt, in den unten (§§. 47, 48, 49 und 50) näher bezeichneten Fällen auch die Vollstreckungsmittel Ziffer 2 bis 5 in Anspruch nimmt, wird von der Bezirkssteuerkasse verfügt oder, soweit die Vollstreckungsmittel Ziffer 3, 4 und 5 in Anspruch genommen werden sollen, von ihr veranlaßt.

Die Vollstreckung ist stets so einzurichten, daß sie unbeschadet ihres Zweckes dem Schuldner möglichst wenig drückend wird. Sie kann einzelnen Schuldnern gegenüber, denen es nach übereinstimmender Ueberzeugung des Ortserhebers und der Bezirkssteuerkasse bei anerkanntem Fleiß und gutem Willen in Erfüllung ihrer Zahlungsverbindlichkeiten gegen den Staat zur Zeit an allen Zahlungsmitteln mangelt, auf einen bis mehrere Monate verschoben, auch soll überall nach Möglichkeit darauf gesehen werden, daß die Vollstreckungskosten der beizubringenden Schuld gegenüber eine mäßige Schranke nicht überschreiten.

Vollstreckungsverfügungen gegen Militärpersonen im Dienste sind denselben durch Vermittelung des ihnen vorgesetzten Kommandos zuzustellen und unter Benehmen mit diesem zu vollziehen.

a. Pfändung von Fahrnissen.

§. 31.

Die Pfändung von Fahrnissen geschieht auf schriftliche, der Pfändungsliste beigelegte Weisung der Bezirkssteuerkasse.

Sie wird unter Mitwirkung der vom Bürgermeister hiezu ein für allemal beauftragten Urkundsperson, der Regel nach aus der Mitte des Gemeinderaths, durch einen als Vollstreckungsbeamten handelnden Steuer-ausschesser vorgenommen.

Die mitwirkende Urkundsperson dient zugleich als Schätzer.

§. 32.

Zur Nachtzeit oder an Sonn- und Feiertagen darf keine Pfändung vorgenommen werden.

Ist der Schuldner oder dessen Ehefrau oder ein anderes bei ihm wohnendes Familienglied gefährlich krank oder die Ehefrau im Wochenbett, so muß die Pfändung ausgesetzt werden.

Ist der Schuldner gestorben, so hat dieselbe gleichfalls zu unterbleiben.

Von allen solchen Fällen, durch welche der Vollzug der Pfändung verzögert wird, hat der Vollstreckungsbeamte der Bezirkssteuercasse gleichbald Anzeige zu machen.

§. 33.

Der Vollstreckungsbeamte hat dem Schuldner, wenn er anwesend ist, andernfalls einem der etwa anwesenden erwachsenen Familienglieder, von dem Pfändungsbefehl unter Vorweisung desselben mündliche Eröffnung zu machen.

Nach Eröffnung des Pfändungsbefehls ist, wenn der Schuldner den ganzen Betrag der verfallenen Schuld einschließlich der Vollstreckungsgebühren nicht sofort baar an den Erheber bezahlt, unverzüglich die Pfändung vorzunehmen.

Wollen der Schuldner oder andere Personen die Vornahme der Pfändung nicht dulden, so hat der Vollstreckungsbeamte sie zu ermahnen und vor den auf Widersetzlichkeit gegen die Vollziehung obrigkeitlicher Verfügungen gedrohten Strafen zu warnen. Wird ihm gleichwohl noch durch Drohung oder Anwendung von Gewalt Widerstand geleistet, so hat er die Ortspolizeibehörde oder die Gendarmerie um Beistand anzugehen, seinen Auftrag nöthigenfalls zwangsweise auszuführen und dann vom Vorgange dem Bezirksamte und der Bezirkssteuercasse Anzeige zu machen.

Findet der Vollstreckungsbeamte die Haus- oder Zimmerthüre des Schuldners verschlossen, oder sind Schränke oder Behälter zu öffnen, so wird ein Werkverständiger herbeigerufen und die Oeffnung mit möglichster Schonung bewirkt.

Ist weder der Schuldner, noch ein erwachsenes Familienglied oder ein Bevollmächtigter desselben in der Wohnung oder im Orte anwesend, so ist außer der Urkundsperson noch ein weiterer Ortseinwohner beizuziehen, welcher der Pfändung anzuwohnen und das darüber aufzunehmende Pfändungsprotokoll (§. 34) mit zu unterzeichnen hat.

§. 34.

Es darf nicht mehr gepfändet werden, als zur Berichtigung der Forderung und der Kosten erforderlich ist. Sind andere pfändbare Stücke in hinreichendem Werthe und von der Art vorhanden, daß sie bei der Versteigerung voraussichtlich Käufer finden, so werden diejenigen nicht genommen, welche der Schuldner zu behalten wünscht. Erfolgt hierüber keine Erklärung von Seiten des Schuldners, so ist das zuerst zu nehmen, was nach dem Erachten der mitwirkenden Urkundsperson dem Schuldner am entbehrlichsten ist.

Jedes Stück, welches gepfändet wird, ist in ein Verzeichniß, Pfändungsprotocoll — Muster 3 — aufzunehmen, welches die Beschreibung der gepfändeten Stücke und den vom Schätzer bestimmten Werthanschlag eines jeden enthält und vom Vollstreckungsbeamten und der Urkundsperson zu unterschreiben ist.

§. 35.

Nachbenannte Fahrnisse dürfen nicht gepfändet werden, als:

1. Bettung und Kleidung, deren der Schuldner und seine Familie zum täglichen Gebrauche bedürfen;
2. Bücher, Schriften, Werkzeuge, Wehr und Waffen, die dem Schuldner zur Betreibung seines Gewerbs oder Lebensberufes nöthig sind;

3. die für einen Monat dem Schuldner und seiner Familie nöthigen Lebensmittel;
4. beim Landmann eine Melktuh oder statt solcher zwei Seifen und die für solche auf einen Monat nöthige Streu und Fütterung;
5. Fahrniß, die Zugehörde einer Liegenschaft ist.

§. 36.

Findet sich bei der Pfändung baares Geld vor, so ist dasselbe, soweit es zur Tilgung der Schuld sammt Kosten erforderlich ist, sogleich an den Ortserheber abzuliefern, der es nach Bestreitung der bereits erwachsenen, noch nicht berichtigten Vollstreckungskosten auf die betreffende Steuerschuld vereinnahmen und dafür Bescheinigung ausstellen wird.

Andere gepfändete Fahrnißstücke sind nach Weisung des Bürgermeisters entweder in dem hiefür bestimmten Lokal niederzulegen, oder falls es Gegenstände von höherem Werthe sind, deren Aufbewahrung in diesem Lokal nicht hinreichende Sicherheit bietet, in sonst geeigneter Weise in besondere Verwahrung zu nehmen, oder — wie lebende Thiere — einem zuverlässigen Ortseinwohner in Pflege zu geben, oder endlich, wenn sich zu einem und dem anderen keine Gelegenheit darbietet, auf Kosten des Schuldners zur Aufbewahrung in eine Nachbargemeinde oder den Amtssitz verbringen zu lassen.

Können die gepfändeten Fahrnisse ihres Umfangs oder anderer Eigenschaften halber nicht aus der Wohnung des Schuldners entfernt werden, so sind sie daselbst unter Gemeindefiegel zu legen. Und ist auch dies nicht möglich, so hat der Bürgermeister, so weit thunlich, darüber wachen zu lassen, daß die Pfandstücke vom Schuldner nicht verschleppt oder in ihrem Werthe verringert werden.

§. 37.

Meldet sich Jemand bei oder nach der Pfändung, welcher behauptet, daß die gepfändeten Sachen ihm und nicht dem Schuldner gehören, und anerkennt der Schuldner das Eigenthum des Dritten, so muß, wenn sich noch andere greifbare Gegenstände vorfinden, der Vollstreckungsbeamte die Letzteren wegnehmen. Sind aber solche andere Gegenstände nicht vorhanden, so ist mit der Pfändung fortzufahren und dem Dritten zu bedeuten, daß er seine Eigenthumsansprüche bei Gericht geltend machen möge.

Ebenso wird verfahren, wenn der Schuldner das Eigenthum des Dritten nicht anerkennt, oder wenn er die zur Pfändung bestimmten Gegenstände zwar für Eigenthum eines Dritten ausgibt, dies aber nicht sofort bewiesen werden kann.

Sind Ansprüche Dritter an die Pfandstücke geltend gemacht, so ist dies im Pfändungsprotokolle zu erwähnen.

§. 38.

Konnte bei einem Schuldner nichts oder nicht so viel gepfändet werden, als erforderlich war, so muß im Pfändungsprotokolle bemerkt werden, daß keine oder keine weiteren zugreifbaren Fahrnisse vorgefunden wurden.

Ist die Pfändung vollzogen und das Pfändungsprotokoll am Orte der Pfändung geschlossen und unterzeichnet, so ist die gepfändete Fahrniß — die von baarem Gelde, sowie die in Verwahrung des Schuldners verbliebene ausgenommen — nach Weisung des Bürgermeisters (§. 36) abzuliefern, auch demselben das Pfändungsprotokoll vorzulegen, um es mit den abgelieferten Gegenständen zu vergleichen und die richtig erfolgte Ablieferung und Verwahrung auf dem Protokolle zu beurkunden.

Konnte einem Schuldner nichts oder nicht so viel gepfändet werden, als erforderlich war, so hat der

Bürgermeister, wenn er weiter zu pfändende Fahrnisse nicht zu bezeichnen weiß, zum Protokolle zu beurkunden, wie ihm nicht bekannt sei, daß der Schuldner pfändbares oder weiteres pfändbares Fahrnißvermögen im Orte besitze.

Das Pfändungsprotokoll ist hiernächst durch den Vollstreckungsbeamten der Bezirkssteuercasse vorzulegen. Er und die mitwirkende Urkundsperson bleiben für die gepfändeten Gegenstände so lange verantwortlich, bis sie solche — die unter Siegel gelegten oder in Verwahrung des Schuldners verbliebenen ausgenommen — in den hiefür bestimmten Ort der Verwahrung abgeliefert haben.

b. Versteigerung der gepfändeten Fahrnisse.

§. 39.

Sobald der Bezirkssteuercasse das Pfändungsprotokoll vorgelegt ist, ordnet sie durch schriftlichen Auftrag an den Gerichtsvollzieher die Versteigerung der Pfandstücke an.

Der Gerichtsvollzieher, welcher die Versteigerung vorzunehmen hat, setzt den Tag derselben dergestalt fest, daß er nach Ablauf der ersten und vor Ablauf der dritten, dem Pfändungsvollzuge unmittelbar folgenden Woche eintritt.

Die Versteigerung ist an dem Orte vorzunehmen, wo die Pfandstücke aufbewahrt sind.

Sie muß daselbst und — wenn der Ort der Pfändung ein anderer ist — auch hier durch öffentlichen Anschlag am Gemeindehaus und durch einmaligen Ausruf am Tage vor der Versteigerung oder, was den Ausruf im Versteigerungsorte selbst betrifft, am Morgen des Versteigerungstages bekannt gemacht werden.

Erscheint am Orte der Versteigerung ein amtliches Verkündungsblatt, so ist die Versteigerung auch durch dieses einmal bekannt zu machen, es sei denn, daß der Versteigerungstag so nahe angelegt werden muß, daß eine vorherige Einrückung nicht möglich ist.

Sind die Versteigerungsgegenstände solche, die muthmaßlich am Orte keine hinreichende Zahl von Kauflustigen haben, oder zu denen sich voraussichtlich auch solche von auswärts einfinden, so kann der Gerichtsvollzieher die Versteigerung auch in Nachbarorten verkünden lassen.

§. 40.

Bis zur Versteigerung können die gepfändeten Gegenstände stets ausgelöst werden, und zwar alle Gegenstände, die einem Schuldner gepfändet wurden, gegen Berichtigung der bereits verfallenen Schuld desselben und gegen Erlegung der der Mahnung und Pfändung wegen erwachsenen noch unberichtigten Kosten, einzelne Pfandstücke dagegen gegen Zahlung dieser Kosten so wie des Werthanschlages der betreffenden Pfandstücke. Die zu erlegenden Schuld- und Kostenbeträge sind an den Erheber zu verabfolgen. Auf Vorzeigung der von diesem hiefür ausgestellten Bescheinigung hat der Bürgermeister die betreffenden Pfandstücke gegen eine Gebühr von 6 kr., welche der Schuldner an den Gemeindebeamten zu entrichten hat, der mit der Rückgabe der ausgelösten Pfandstücke beauftragt wird, frei zu geben.

§. 41.

Der Versteigerung der gepfändeten und nicht ausgelösten Fahrnisse hat der Erheber anzuwohnen und den Erlös einzuziehen.

Der Schuldner kann die Reihenfolge angeben, in welcher die Versteigerung der einzelnen Stücke vorgenommen werden soll.

Der Erheber wie der Gerichtsvollzieher dürfen auf die zur Versteigerung ausgesetzten Stücke weder selbst, noch durch Andere mitbieten.

Die versteigerten Gegenstände sind den Steigern nur gegen Baarzahlung zu verabfolgen. Erfolgt letztere nicht sofort, so sind die betreffenden Gegenstände sogleich nochmals zu versteigern und es bleibt dabei der frühere Steigerer dem Schuldner für den Mindererlös haftbar, während er auf den Mehrerlös keinen Anspruch hat.

Ist eine zur Deckung der Schuld und der Kosten hinreichende Summe erlöst, so wird die Versteigerung unter Rückgabe der noch nicht versteigerten Pfandstücke an den Schuldner geschlossen.

§. 42.

Während der Versteigerung hat der Gerichtsvollzieher über dieselbe ein Protokoll aufzunehmen, welches jedes ausgebotene Stück, den früheren Eigenthümer, den Namen des Steigerers und das letzte Gebot, um welches der Zuschlag erfolgte, angibt.

Am Schlusse der Versteigerung wird der ganze Erlös berechnet und im Protokoll in Buchstaben ausgedrückt. Das Protokoll wird dann vom Erheber und dem Gerichtsvollzieher unter Angabe der mit der Versteigerung zugebrachten Zeit unterschrieben.

Dem Versteigerungsprotokoll wird die Berechnung der Kosten beigelegt und der Empfang der Vollstreckungsgebühren je von den Bezugsberechtigten auf dem Protokoll oder in besonderen dem Letzteren anzuschließenden Quittungen bescheinigt. Das Protokoll ist der Bezirkssteuereasse zur Prüfung des Beitreibungsverfahrens und der Berechnung der Vollstreckungsgebühren vorzulegen. Es wird, wenn sich keine Anstände zeigen oder die zur Sprache gebrachten erledigt sind, von ihr aufbewahrt.

§. 43.

Wird bei einem Fahrnißstücke, dessen Schätzungswert 100 fl. übersteigt, nicht wenigstens die Hälfte desselben erlöst, so hat der Gerichtsvollzieher, wenn der Schuldner oder der Erheber es verlangt, den Zuschlag zu versagen und den Gegenstand zu einer zweiten und letzten sogleich anzuberaumenden Versteigerung auszusetzen.

Finden sich bei einer Versteigerung überhaupt keine Kaufliebhaber, so kann der Gerichtsvollzieher je nach Umständen entweder am nämlichen Ort eine neue Versteigerung vornehmen, oder die Gegenstände zu diesem Behufe auf Kosten des Schuldners an einen anderen Ort bringen lassen.

c. Vollstreckungsgebühren.

§. 44.

Hinsichtlich der Vollstreckungsgebühren wird Folgendes bestimmt:

Es erhält

1. der Erheber für Aufstellung der Mahnliste
 - a. von jedem Schuldner, der nur wegen eines Schuldbetrags (z. B. der laufenden Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer, oder eines Steuerrückstandes hieraus, oder eines Nachtrags dieser Steuern, oder nur wegen einer Sportelschuld ic.) zu mahnen ist, 2 fr.;
 - b. von jedem Schuldner, der wegen mehrerer Schuldbeträge zu mahnen ist, 3 fr.;
2. der Mahner von jedem Schuldner, den er mahnt, 4 fr.;
3. der Erheber für Aufstellung der Pfändungsliste von jedem Schuldner 2 fr.;
4. der Erheber ferner für Anwohnung bei Versteigerung der gepfändeten Fahrnisse und für Einziehung des Erlöses von jedem Schuldner 2 fr.;
5. der Vollstreckungsbeamte:
 - a. für die Eröffnung des Pfändungsbefehls von jedem Schuldner 4 fr.;

b. für die Auspfändung jedes einzelnen Schuldners bei einem Schätzungswerte der Pfandstücke bis zu 10 fl.	5 fr.;
über 10 fl.	10 fr.

Belaufen sich die Gebühren des Vollstreckungsbeamten unter lit. a. und b. für den Tag auf mehr als 1 fl. 20 fr., so darf nicht mehr als dieser Betrag bezogen werden.

6. Die Urkundsperson (§. 31) je für eine einstündige Bemühung, jede angefangene Stunde für voll gerechnet,
- | | |
|----------------------------|---------|
| in Städten | 12 fr., |
| in Landgemeinden | 10 fr., |
- welche Gebühr unter die Schuldner, denen gepfändet wurde, dergestalt vertheilt wird, daß jeder, dessen Schuld nicht über 10 fl. beträgt, einfach, und jeder, dessen Schuld mehr beträgt, doppelt beigezogen wird;
7. der Bürgermeister für seine Bemühung nach den §§. 36 und 38 von den Schuldnern einer Pfändungsliste, wenn deren Anzahl nicht über sechs beträgt, im Ganzen 6 fr., wenn aber deren Anzahl über sechs beträgt, von jedem Schuldner 1 fr.;
8. der Gerichtsvollzieher für Vornahme der Versteigerung auf je eine einstündige Beschäftigung, jede angefangene Stunde für voll gerechnet 12 fr., und überdies eine Ganggebühr von 7½ fr. für jede zurückgelegte Wegstunde.

Die Ganggebühr wird nach der Entfernung vom Wohnort des Gerichtsvollziehers, oder wenn dieser unmittelbar vorher an einem näher gelegenen Orte ein Geschäft besorgt hat, nach der Entfernung vom letzteren Orte bemessen. Beträgt die Entfernung nicht über eine Viertelstunde, so wird keine Ganggebühr vergütet, dagegen bei einer Entfernung von mehr als einer Viertelstunde bis zu einer vollen Stunde der Betrag für eine Wegstunde, bei einer Entfernung von mehr als einer vollen Stunde bis zu zwei Stunden der Betrag für zwei Wegstunden u. s. f.

Hat der Gerichtsvollzieher gleichzeitig im Versteigerungsorte noch andere Geschäfte vorgenommen, so ist dessen Ganggebühr auf die verschiedenen Geschäfte gleichheitlich zu repartiren.

Die Gebühr des Gerichtsvollziehers fällt auf jene Schuldner, deren Fahrnisse versteigert wurden, nach dem unter Ziffer 6 angegebenen Verhältnisse.

Leisten sämmtliche Schuldner, denen Fahrnisse versteigert werden sollen, vor der Versteigerung, jedoch erst dann Zahlung, nachdem sich der Gerichtsvollzieher zur Vornahme der Versteigerung bereits eingefunden hat, so ist demselben neben der Ganggebühr der Betrag von 12 fr. zu verabfolgen und diese Vergütung nach Ziff. 6 auf alle Schuldner zu vertheilen.

Für Anberaumung der Versteigerung (§. 39) wird dem Gerichtsvollzieher eine besondere Vergütung nicht geleistet.

9. Für die zur Wegbringung und Aufbewahrung gepfändeter Fahrniß nöthigen Hand- und Fuhrdienste, für die Verpflegung gepfändeter Thiere, für die Bekanntmachung der Versteigerung werden die üblichen Preise berechnet und unter die Schuldner, denen gepfändet wurde, nach Ziff. 6 ausgeschlagen, so weit nicht die Kosten, wie z. B. der Aufwand für gepfändete Thiere, nur einzelne Schuldner treffen.
10. Die Gebühren unter 1, 2, 3 und 5 a sind zu bezahlen, sobald der Eintrag in die Mahn- oder

Pfändungsliste bewirkt ist, beziehungsweise der Mahner oder Vollstreckungsbeamte zum Vollzuge der Mahnung oder Pfändung die Wohnung des Schuldners betreten hat, wenn gleich mittlerweile der Schuldbetrag berichtigt wurde.

11. Irgend andere als die hier festgesetzten Gebühren dürfen nicht angerechnet werden.

§. 45.

Von den Vollstreckungsgebühren (§. 44) sind jene unter Ziffer 1 und 2 durch den Mahner bei der Mahnung einzuziehen. Können sie auf diesem Wege nicht erlangt werden, so hat sie der Erheber an der nächsten Zahlung des Schuldners in Abzug zu bringen.

Die Vollstreckungsgebühren unter Ziffer 3, 5 lit. a. und 6 sind bei Schuldnern, die noch vor dem Vollzuge der Pfändung zahlen, und die Gebühren Ziffer 3, 5, 6 und 9 bei Schuldnern, die vor dem Vollzuge der Versteigerung zahlen, bei dieser ihrer Zahlung in Empfang zu nehmen.

Die Gebühren unter Ziffer 3 und 5 fallen rücksichtlich jener Schuldner weg, bei welchen sich nichts Pfändbares vorfindet.

Könnte in der für die Pfändung anberaumten Tagfahrt überhaupt nichts gepfändet werden, so fallen die Kosten unter Ziffer 6 auf die Steuerkasse. Diese vergütet dann auch die Hälfte der Gebühr unter Ziffer 5 a.

Die Gebühren unter Ziffer 3 bis mit 9 sind rücksichtlich aller, die es bis zur Versteigerung der ihnen gepfändeten Fahrnisse haben kommen lassen, aus dem Steigerungserlös zu bestreiten. - Ebenso die Gebühren unter Ziffer 1 und 2, falls sie noch unberichtigt sind.

Reicht der Erlös aus den gepfändeten Gegenständen zur Deckung der Kosten nicht hin, so werden solche in folgender Ordnung berichtigt:

1. die Auslagen, Ziffer 9;
2. die Gebühren des Gerichtsvollziehers, Ziffer 8;
3. die Gebühren der Urkundsperson, Ziffer 6;
4. die Gebühren des Bürgermeisters, Ziffer 7;
5. die Gebühren des Mahners, Ziffer 2, so weit sie nicht unmittelbar durch ihn erhoben wurden;
6. die Gebühren des Vollstreckungsbeamten, Ziffer 5;
7. die Gebühren des Erhebers, Ziffer 1, 3 und 4;

und reicht der Erlös nicht zur vollen Befriedigung der unter Satz 1 bis 6 aufgeführten Gebührenforderungen aus, so ist der ungedeckte Forderungsrest von 1 bis 5 voll und von 6 zur Hälfte von der Steuerkasse zu berichtigen.

Dem Vollstreckungspersonal — den Mahner ausgenommen — ist die unmittelbare Erhebung der Gebühren vom Schuldner streng untersagt.

Jedem Schuldner, dem Fahrnisse versteigert werden, wird über die Verwendung des Erlöses hieraus vom Erheber Bescheinigung gegeben, unter Nachweisung des Betrags, der für Vollstreckungsgebühren, und jenes weiteren, der auf Tilgung seiner Schuld verwendet ward. Bleibt vom Erlöse noch ein Rest übrig, so ist er dem Schuldner gegen Quittung baar zu verabsolgen.

d. Verfahren nach fruchtloser Fahrnißpfändung.

§. 46.

Schuldner, bei welchen sich gar keine pfändbaren Fahrnisse oder doch nicht so viele vorgefunden haben, daß aus dem Erlöse vollständige Befriedigung zu erlangen war, hat der Einnehmer in eine besondere Liste,

die Anstandsliste — Muster 4 — einzutragen. Gegen sie wird — die Fälle der §§. 47, 48 und 49 ausgenommen — im nämlichen Steuerjahr ein weiteres Beitreibungsverfahren nicht eingeleitet, es sei denn, daß sie inzwischen in den Besitz von Zahlungsmitteln oder zugreifbarer Fahrniß gelangt sind. In diesem Falle ist der Erheber verpflichtet, der Bezirkssteuerkasse unverzüglich Anzeige zu machen, und es hat die letztere sogleich und ohne vorgängige Mahnung das Vollstreckungsverfahren anzuordnen.

§. 47.

Bezieht ein Schuldner aus Staats-, Staatsanstalten- oder Kirchenstellen eine Befoldung, einen Gehalt, eine Pension oder Sustentation, so soll seine rückständige Schuld, falls sie durch Pfändung von Fahrnissen nicht beizubringen ist, aus seinem Befoldungs-, Gehalts-, Pensions- oder Sustentationsguthaben erhoben werden, so jedoch, daß der Abzug bei einem Jahresguthaben bis zu 600 fl. nicht über ein Achttheil, bei einem höheren Guthaben nicht über ein Fünftheil beträgt. Der Erheber bescheinigt den Empfang der Schuld und legt die Quittung der Bezirkssteuerkasse vor, welche dieselbe gegen Vergütung des Betrags der betreffenden Staats-, Staatsanstalten- oder Kirchenstelle ausfolgt, die den Betrag dem Schuldner bei der nächsten Zahlung an seinem Befoldungs-, Gehalts-, Pensions- oder Sustentationsbezüge aufzurechnen hat.

§. 48.

Verbleiben mehrere oder viele Steuerepflichtige eines Orts mit ihren Leistungen an Grund-, Häuser-, Gewerbe- und Zusatzsteuern im Rückstand und die nach den §§. 31 bis 47 angeordneten Beitreibungsmaßregeln erfolglos, so kann, wo der Rückstand vornehmlich dem Mangel an gutem Willen und ausreichender Thätigkeit der Schuldner beizumessen ist, ausnahmsweise Pfändung von Früchten auf dem Halm (§. 30, Ziff. 4) erwirkt werden.

Die Pfändung der Früchte auf dem Halm soll, wenn immer möglich, nach §. 978 der Prozeßordnung begehrt, auch der Regel nach nicht für mehr als den hälftigen Ernteertrag und nur da für einen größeren Theil der Ernte nachgesucht werden, wo die sonst gewährte Rücksicht nicht dem Schuldner, sondern dritten nachstehenden Gläubigern zu statten käme.

§. 49.

Bestehen die Forderungen an einen Schuldner aus Abzugssteuer oder aus Ersatansprüchen von mindestens 25 fl. für Untersuchungs- und Straferhebungskosten, so soll, wenn das in den §§. 31 bis 47 verordnete Vollstreckungsverfahren erfolglos bleibt, Beschlagnahme auf ausstehende Guthaben des Schuldners (§. 30, Ziff. 3), Pfändung von Früchten auf dem Halm (§. 30, Ziff. 4) und die Zwangsversteigerung unbeweglicher Güter (§. 30, Ziff. 5) nachgesucht werden. Zu dem Ende ist auch, damit der Staatskasse das ihr gebührende Vorkaufs-, beziehungsweise richterliche Unterpfandsrecht auf das Vermögen des Schuldners für den Fall, als die Zwangsversteigerung unbeweglicher Güter erwirkt werden müßte, gewahrt bleibt, der Eintrag der betreffenden Forderungen in's Pfandbuch am Wohnorte des Schuldners und, wenn dieser auch in anderen Gemarkungen des Landes Liegenschaften besitzt, zugleich in die Pfandbücher dieser Gemarkungen zu veranlassen. Dieser Eintrag soll jeweils sogleich, nachdem die Bezirkssteuerkasse von den einschlägigen Forderungen Kenntniß erhalten hat, erwirkt werden und ausnahmsweise nur da unterbleiben, wo die unverkürzte Berichtigung der Forderung außer Zweifel ist.

Bezüglich der Desertions- und Refraktionsstrafen sowie der Strafen wegen unerlaubter Auswanderung ist im Allgemeinen in gleicher Weise zu verfahren, jedoch mit Rücksicht auf die vom Ministerium des Innern deshalb ertheilten besonderen Vorschriften.

Die Zwangsversteigerung unbeweglicher Güter soll übrigens nur erwirkt werden, falls sich auf diesem

Wege die Tilgung mindestens eines ansehnlichen Theils der betreffenden Forderung erwarten läßt. Sie soll ferner, wenn sie die Verarmung einer fleißigen und unbescholtenen Familie zur Folge haben würde, nach Möglichkeit umgangen werden.

§. 50.

Für den Eintrag in's Pfandbuch, wo er nach §. 49 bei Abzugssteuerforderungen und bei Ersatzansprüchen für Untersuchungs- und Straferstehungskosten zu veranlassen ist, hat die Bezirkssteuerkasse Sorge zu tragen.

Die Anwendung der Vollstreckungsmittel §. 30, Ziffer 3, 4 und 5 zu erwirken, liegt ihr gleichfalls ob. Sie hat sich dabei nach den Vorschriften der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten §§. 938 (zweiter Absatz), 974 — 980, 982 — 988, 991, 992, 996 — 1043 an den Richter zu wenden.

Eine Zwangsversteigerung unbeweglicher Güter darf nur nach vorgängiger besonderer Ermächtigung der Steuerdirektion nachgesucht werden.

e. Verfahren gegen auswärts wohnende Schuldner.

§. 51.

Wohnt ein Schuldner nicht im Orte der Erhebung, hat er aber hier einen Geschäftsführer oder Verwalter, so hat sich der Erheber an diesen, wie wenn er der Eigenthümer wäre, zu halten.

Ist im Orte auch kein Geschäftsführer oder Verwalter, wohl aber ein Pächter oder Miether des auswärts wohnenden Schuldners, so wird die Schuld an Ersteren gefordert, der sie für den Eigenthümer aus den nächstfälligen Pacht- oder Miethzielern zu berichtigen hat.

Finden sich vom auswärtigen Schuldner weder Geschäftsführer oder Verwalter, noch Pächter oder Miether im Orte, so muß er — will er der Wohlthat der Steuerzahlung in Zielern, so weit dieselbe sonst zulässig ist, theilhaftig werden — zur Erfüllung seiner steuerlichen Verpflichtungen einen Bevollmächtigten, Steuerzahler, aufstellen, gegen den eintretenden Falls die Beitreibung wie gegen Schuldner im Orte geschieht.

Ist auch kein Steuerzahler aufgestellt, so wird die Schuld des auswärts, aber im Lande wohnenden Schuldners durch den Erheber seines Wohnorts auf Weisung der ihm vorgesetzten Bezirkssteuerkasse nach den §§. 27 — 47 betrieben, und es hat der Zahlungspflichtige diesem Erheber neben dem Schuldbetrage eine Hebungsbüße von zwei Kreuzern für jeden Gulden des Schuldbetrags zu entrichten.

Der außerhalb Landes wohnende Schuldner hat im Falle der Ermanglung eines für ihn zahlenden Geschäftsführers, Beständers oder Steuerzahlers auch die sonst in Fristen fällige Steuerschuld binnen längstens vier Wochen nach der Anforderung auf einmal zu berichtigen. Er darf, bevor er sich darüber ausgewiesen hat, die Erzeugnisse seiner Grundstücke nicht aus der Ortsgemarkung abführen und es können überdies gegen ihn die Vollstreckungsmittel §. 30, Ziffer 3, 4 und 5 in Anwendung kommen.

2. Bei Schuldnern, die ihre Klassensteuer an eine Hof-, Staats-, Staatsanstalten-, Kirchen- oder erzbischöfliche Kasse zu zahlen haben.

§. 52.

Die fordernde Kasse bringt die Steuerschuld nach §. 21 an dem Einkommen in Abzug, das der Steuerpflichtige bei ihr zu empfangen hat.

Reicht letzteres hiezu nicht aus, so setzt sie bei Ablieferung der auf den betreffenden Termin eingegangenen Steuerbeträge die Bezirkssteuerkasse in Kenntniß und diese läßt sofort den Betrag nach den §§. 31 — 47 gleich einer an den Ortserberher zu zahlenden Schuld Beitreiben.

3. Bei Schuldnern, die an die Bezirkssteuerkasse zu zahlen haben.

§. 53.

Die Bezirkssteuerkasse erhebt unmittelbar nur

1. nach §. 12 die Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer sammt Zusatzsteuern, auch etwaigen Steuer rückstand und Steuernachtrag von Verrechnungen der Mitglieder der Großherzoglichen Familie, von den Verrechnungen fremder Staaten und Souveräne und jenen der Standes- und Grundherren, von den kirchlichen Zentral- und Bezirksfonds, sowie von den Pfarr- und Schuldiensten;
2. nach §. 21 die Klassensteuer von jenen Personen, welche als Diener oder Pensionäre des Staats ihr steuerbares Einkommen aus der Bezirkssteuerkasse beziehen;
3. nach §. 26 die Disciplinar- oder Dienstpolizeistrafen.

Disciplinarstrafen sind jeweils ohne vorgängige Anwendung des Vollstreckungsverfahrens aus dem Gehalt des betreffenden Bediensteten zu erheben, Klassensteuerschuldigkeiten nach §. 52, andere Schuldbeträge aber nach den folgenden Bestimmungen beizubringen.

§. 54.

Die Schuldner werden — falls sie in Rückstand kommen — unmittelbar von der Bezirkssteuerkasse gemahnt. Dies geschieht schriftlich gleich am Schlusse des Monats, in welchem mit der Zahlung nicht eingehalten wurde.

Bleibt das erste Mahnschreiben erfolglos, so wird zu Ende des nächstfolgenden Monats ein zweites und letztes erlassen.

Für jedes Mahnschreiben, jene an Verrechnungen fremder Staaten und Souveräne ausgenommen, bezieht die Bezirkssteuerkasse eine Gebühr von 12 kr., welche der Schuldner mit der nächsten Steuerzahlung zu berichtigen hat.

Die Bezirkssteuerkasse hat über die erlassenen Mahnschreiben eine Liste zu führen.

§. 55.

Bleibt auch das zweite und letzte Mahnschreiben an einen Schuldner erfolglos, so hat die Bezirkssteuerkasse bezüglich der Steuerforderungen an die Verrechnungen von Mitgliedern der Großherzoglichen Familie und an kirchliche Zentral- und Bezirkskassen der der Kasse unmittelbar vorgesezten Stelle zum Zwecke alsbaldiger Zahlungsanweisung Anzeige zu machen, bezüglich der Steuerforderung an Pfarr- und Schuldienste die Aufnahme in die Ortspfändungsliste (§. 29) und das Verfahren nach §§. 31—47 zu veranlassen, endlich bezüglich der Steuerforderung an Verrechnungen von fremden Staaten und Souveränen, sowie von Standes- und Grundherren unter ausdrücklicher Anführung der zweimaligen fruchtlosen Mahnung das Bezirksamt schriftlich zu ersuchen, auf so viele Gefälle des Schuldners Beschlagnahme zu legen, als zur Zahlung des Rückstandes, der inzwischen weiter verfallenen Steuerbeträge und der Beitreibungskosten erforderlich sind. Das Bezirksamt setzt in diesem Falle sofort und längstens binnen acht Tagen den Steuerpflichtigen in Kenntniß, daß — falls er sich nicht binnen vierzehn Tagen über die Befriedigung der Bezirkssteuerkasse durch deren Quittung ausweise — der Gefälleinzug zum Zwecke der Steuerzahlung auf seine Kosten werde verfügt werden. Bleibt diese Aufforderung unbeachtet, so stellt das Bezirksamt einen Einzieder der Gefälle auf, der die Einnahme aus Geldgefällen sammt dem im Wege öffentlicher Versteigerung erzielten Erlös aus Naturalgefällen zur Zahlung der Steuerschuld und der Kosten verwendet und hierüber unter Ausfolgung der Resteinnahme dem Schuldner belegte Rechnung zustellt. Reichen die noch ausstehenden und binnen der nächsten vier Wochen fällig werdenden Gefälle zur Tilgung der Steuerschuld sammt Kosten nicht hin, so hat das Bezirksamt auf die bereits im Besitze

des Steuerpflichtigen befindlichen Naturalvorräthe oder auf sonstige Fahrnisse desselben greifen und solche, so weit nöthig, verwerten zu lassen.

Dritter Abschnitt.

Ueber Beitreibung der auf dem öffentlichen Rechte beruhenden Leistungen an die Zollkassen.

I. Von Anforderung dieser Leistungen und den Einwendungen hiergegen.

1. Der Zölle.

§. 56.

Die Zollgefälle, d. i. die Vereinszölle und die Rübenzuckersteuer, die Wasserzölle, Brückengelber, Blei- und Zettelgelber, Hafenz-, Krahnen-, Niederlage- und Waaggebühren, müssen — so weit nicht ausnahmsweise Zahlungsfristen bewilligt sind — sogleich nach erfolgter Feststellung des schuldigen Betrags an die einschlägige Zollhebestelle entrichtet werden.

Eine vorgängige Ausfertigung von Forderungszetteln findet nur statt, wo es in den betreffenden Gesetzen und Verordnungen besonders vorgeschrieben ist.

Einwendungen gegen die Forderungen sind bei der Hebestelle oder der ihr unmittelbar vorgesetzten Behörde — wo der Betrag an ein Nebenzoll- oder Untersteueramt, an eine Wasserzoll- oder Brückengeldhebestelle zu zahlen ist, bei der vorgesetzten Bezirkszollkasse, d. i. dem einschlägigen Hauptzoll- oder Hauptsteueramt, und wo der Betrag an die Bezirkszollkasse selbst zu entrichten ist, bei der Zolldirektion — anzubringen. Sie hemmen den Einzug nicht.

2. Der Zollstrafgefälle sammt dem Ersatze von Untersuchungs- und Straferstehungskosten in Zollstraffachen.

§. 57.

Die Bestimmungen des §. 25 finden auch hier Anwendung, mit dem Unterschiede, daß statt der Bezirkssteuercasse die Bezirkszollkasse, mithin das betreffende Hauptzoll- oder Hauptsteueramt, und statt der Steuerdirektion die Zolldirektion eintritt. Am Sitze eines Hauptzoll- oder Hauptsteueramtes oder einer untergebenen Zollstelle geschieht jedoch der Einzug ausnahmsweise nicht durch den Ortssteuererheber, sondern durch die allda befindliche Zollstelle.

3. Der Disciplinar- oder Dienstpolizeistrafen.

§. 58.

Die Erhebung von Disciplinar- oder Dienstpolizeistrafen, in welche Bedienstete der Zollverwaltung verfällt werden, geschieht, wenn die betreffende Strafverfügung nichts Anderes bestimmt, jeweils sogleich durch die Bezirkszollkasse aus dem Gehalte der Bediensteten.

Anstände gegen den Ansat sind bei der Behörde anzubringen, von welcher derselbe ausgegangen ist.

II. Von der Beitreibung nach erfolgter Anforderung.

§. 59.

Sind alsbald fällige Zölle ungeachtet der Bestimmungen in §. 16 des Zollgesetzes vom 3. August 1837

zu betreiben, so geschieht dies nach den §§. 31 — 45 gegenwärtiger Verordnung. Bleibt die Beitreibung hiernach erfolglos, so sind die Vollstreckungsmittel §. 30, Ziffer 2 und 3 in Anspruch zu nehmen.

Werden ausnahmsweise befristete Zollschuldigkeiten nicht auf die Verfallzeit berichtigt, so kommen die gleichen Bestimmungen zur Anwendung, doch mit Rücksicht auf die in den Kreditregulativen gegebenen oder bei Bewilligung des Zollkredits im Einzelnen ertheilten Vorschriften.

Die Beitreibung der Zollstrafgefälle sammt Ersatz für Untersuchungs- und Straferhebungskosten in Zollstrafsachen und den aus Strafprozessen entspringenden Zollschuldigkeiten erfolgt nach den §§. 31 — 45 und, wo die Ersatzausprüche für Untersuchungs- und Straferhebungskosten oder die aus Strafprozessen sich ergebenden Zollschuldigkeiten mindestens 25 fl. betragen, nach §. 49 gegenwärtiger Verordnung.

An Stelle der Bezirkssteuerkasse handelt bei der Beitreibung das bezügliche Hauptzoll- oder Hauptsteueramt und anstatt des Ortssteuererhebers überall da, wo ein Hauptzoll- oder Hauptsteueramt oder eine untergebene Zollstelle ihren Sitz hat, ein Mitglied der allda befindlichen Zollstelle.

Als Vollstreckungsbeamter ist innerhalb des Grenzbezirks ein Grenzaufseher zu bestimmen, für das Binnenland aber von der hierum zu ersuchenden Bezirkssteuerkasse ein Steueraufseher zu beauftragen.

Die Vorschriften des §. 50, jedoch mit Ausnahme jener für die Pfändung von Früchten auf dem Halm, sind auch für die Bezirkszollkassen maassgebend. Die am Schlusse des Paragraphen erwähnte Ermächtigung ertheilt die Zolldirektion.

Vierter Abschnitt.

Von den Beschwerden gegen das Vollstreckungsverfahren.

§. 60.

Den Bezirks-Steuer- und Zollkassen liegt es ob, das Vollstreckungsverfahren sorgfältig zu überwachen, auf Abstellung jeder Ungebühr, die sie dabei wahrnehmen, ungesäumt bedacht zu sein, und jeder Verzögerung der Vollstreckungen nachdrücklich entgegen zu wirken.

Beschwerden, die von Schuldnern gegen das Verhalten der Erheber, Mahner und Vollstreckungsbeamten oder die diesen Letzteren beigegebenen Urkundspersonen erhoben werden, sind sofort zu prüfen und nach Befund zu erledigen.

Beschwerden, die von Schuldnern gegen das Verfahren der Gerichtsvollzieher angebracht werden, sind nach Hö rung Letzterer und nach weiterer Prüfung dem betreffenden Gericht, als der dem Gerichtsvollzieher vorgesetzten Dienstpolizeibehörde, zur Erledigung zuzuweisen, so wie dasselbe auch rücksichtlich der Erinnerungen und Beschwerden, welche die Bezirkssteuer- oder Zollkasse selbst gegen den Gerichtsvollzieher führen zu müssen glaubt, auf Ersuchen der Bezirkssteuer- oder Zollkasse abhelfende Verfügung zu erlassen hat.

Die Steuer- und Zolldirektion werden darüber wachen, daß die Bezirkssteuer- und Zollkassen der ihnen hiermit gestellten Aufgabe pünktlich nachkommen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 15. Januar 1857.

Friedrich.

Megenauer.

Auf Seiner Königl. H. H. höchsten Befehl:
Schunggart.

Pfändungsliste

benannten Steuerpflichtigen, welche trotz erfolgter Mahnung nicht oder nicht vollständig bezahlt haben und inzwischen weiter verfallene Steuer und sonstige Verschuldung vollständig gefällig sind.

Ordnungszahl.	Nr. in der Mahnliste.	Namen oder Schildner.	Rückstand.		Grund-, Häuser- und Gewerbs- samt Zinssteuern.	vom laufen- den Jahr.	Nachtrag.	Kapitalsteuer.	Klassensteuer.	Kauf, Schenkungs- und Erbschaftssteuer.	Gerichtsbarkeits- und Administrativposteln.	Amtsrevisorats- posteln.	Vorstgerichtesfälle.					
			fl.	fr.										fl.	fr.	fl.	fr.	fl.
1.	1.	Geß, Karl, Bäcker	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2.	2.	Breun, Lorenz, Kanbwirt	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3.	3.	Fremm, Anton, Rentier	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4.	4.	Mußig, David, Wagner	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5.	5.	Geiß, August, Tagelöhner	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6.	6.	Geß, Franz, Kanbwirt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7.	7.	Geß, Franz, Kanbwirt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Masfatt, am . . . ten 185 . . .

Der Steuernehmerei
N. N.

Nr. Gegen oben verzeichnete Schuldner wird die Pfändung von Forderungen verfügt und zur Vollstreckung Steueramtlicher N. N. unter Bezug der hierzu beauftragten Urkundsbeurtheilung angewiesen. Der Schuldner hat für Befreiung der Pfändungsliste von jedem Schuldner 2 fr. zu fordern.

Masfatt, am . . . ten 185 . . .

Großherzogliche Steuernehmerei.
N. N.



Obereinnehmeri **Nastatt**.
Hauptsteueramt.

Steuereinnehmeri **Nastatt**.

Pfändungsprotokoll

Gesehen, Nastatt am . . . ten 185 . . .

Durch Beschluß Großh. Obereinnehmeri Nastatt vom . . . ten 185 . . . Nr. wurde gegen nachbenannte Einwohner von hier wegen verfallener Steuer- und anderer Abgabebeträge Pfändung von Fahrnissen verfügt, die nach vorschriftsmäßiger Eröffnung des Pfändungsbefehles, wie folgt, vollzogen wurde:

Ordnungszahl.	Nummer in der Pfändungsliste.	Namen der Schuldner, Bezeichnung der gepfändeten Gegenstände und Angabe ihres Schätzungswerts.	Bemerkungen.
1.	1.	Heiz, Karl, Bäcker. 1 Pferd — Fuchsstute — 58 fl.	Das Pferd wurde nach Anordnung des Bürgermeisters dem Bärenwirth Holz dahier in Pflege gegeben.
2.	2.	Braun, Lorenz, Landwirth. 20 Ellen hänfenes Tuch 6 fl.	
3.	3.	Fromm, Anton, Rentier. Baares Geld 21 fl. 46 kr.	Dieser Betrag wurde dem Erheber zur Tilgung der Steuerschuld und der Kosten sogleich abgeliefert.
4.	4.	Müsig, David, Wagner. 1 nußbaumener Kommod . . 6 fl. — kr. 1 Schwarzwälder Uhr . . . 1 „ 30 „ 1 zweischniges in Eisen gebundenes Faß 4 „ — „ 1 Malter Haber 4 „ — „	
5.	5.	Weiß, August, Tagelöhner. 1 tannener Tisch 2 fl.	Hieran macht Schreiner Mülle von hier Eigenthumsanspruch, der aber vom Schuldner nicht anerkannt wird, daher mit der Pfändung fortgefahren und Ersterem bedeutet wurde, daß er seine Ansprüche bei Gericht geltend machen möge.
6.	6.	Held, Franz, Landwirth.	Zugreifbare Fahrnisse wurden nicht vorgefunden. Die unter D.3. 2, 4 und 5 verzeichneten Gegenstände wurden nach Weisung des Bürgermeisters in dem Pfandlokal des hiesigen Rathhauses aufbewahrt.

Nastatt, den . . . ten 185 . . .

Steueraufseher.
N. N.

Urkundsperson.
N. N.

Die richtig erfolgte Ablieferung und Verwahrung der oben verzeichneten Gegenstände wird nach Vergleichung derselben mit dem Pfändungsprotokoll und weiter beurkundet, daß, wie mir bekannt ist, der unter D.3. 6 erwähnte Franz Held, Landwirth, pfändbares Fahrnißvermögen im hiesigen Orte nicht besitzt.

Nastatt, den . . . ten 185 . . .

Der Bürgermeister.

Obernehmeret **Nastatt**.
Hauptsteueramt.

Steuereinnehmeret **Nastatt**.

Anstandsliste

derjenigen Steuer- und sonstigen Gefällrestanten, bei welchen sich in Folge des eingeleiteten Vollstreckungsverfahrens keine oder nicht hinreichend pfändbare Fahrnisse vorgefunden haben, gegen die also im nämlichen Steuerjahr ein weiteres Beitreibungsverfahren nicht eingeleitet wird, es sei denn, daß sie inzwischen in den Besitz von Zahlungsmitteln oder zugreifbarer Fahrnisse gelangen.

Ordnungshft.	Namen der Schuldner.	Gefällgattung.	Betrag des Ausstands.		Zahlung baar oder durch Abgang.		Bemerkungen.
			fl.	kr.	fl.	kr.	
1.	Held, Franz, Landwirth:	Forstgerichts- gefälle.	5	15			Vergl. Pfändungsbefehl der Großh. Obernehmeret Nastatt vom 185 . . Nr. und Pfändungsprotokoll vom 185 .

Nro. 3,287.

Vorstehende im Regierungsblatt Nro. IV. veröffentlichte höchste Verordnung wird andurch mit dem Anfügen verkündet, daß dieselbe sogleich in Wirksamkeit tritt.

Dabei wird in Gemäßheit des Erlasses großherzoglichen Finanzministeriums vom 7. d. M. Nro. 773 den Steuerbehörden weiter zur Nachachtung eröffnet:

1. Zu §. 30 der höchsten Verordnung. Der Vollzug der Vollstreckungsverfügungen gegen Militärpersonen im Dienste richtet sich nach §. 18 des Gesetzes vom 6. April 1854 über die Militärgerichtsbarkeit (Regierungsblatt von 1854, Seite 175).
2. Zu §. 47. Wie sich von selbst versteht, bleiben neben der allgemeinen Bestimmung dieses Paragraphen die Ausnahmsbestimmungen des Art. 3 des Gesetzes vom 28. Dezember 1831 (Regierungsblatt 1831, Seite 56), wornach Dienstgehälter und Pensionen der Unteroffiziere und Soldaten keinem Zugriff unterworfen sind, und des §. 22 des Gendarmeriegesetzes vom 31. Dezember 1831 (Regierungsblatt 1831, Seite 46), wornach bei der Gendarmerie wie beim Militär wegen Schuldforderungen keine Abzüge an der Löhnung stattfinden, forthin bestehen.
3. Zu §. 47 ferner. Wenn im einzelnen Fall von einem Schuldner oder der betreffenden Staats-, Staatsanstalten- oder Kirchenkasse behauptet wird, daß das Guthaben des Schuldners nach §. 989 der Prozeßordnung oder nach sonstigen Bestimmungen einem Abzug nicht unterworfen werden dürfe, so ist Vorlage an diesseitige Stelle zu machen.

Karlsruhe, den 10. Februar 1857.

S t e u e r d i r e c t i o n .

M a i e r .

vdt. Prestinari.

Im Verlag der **Chr. Fr. Müller'schen** Hofbuchhandlung in **Karlsruhe** sind neuestens erschienen und durch alle Buchhandlungen zu erhalten:

Dienstordnung
für die
Gerichtsboten und Vollstreckungsbeamten
im
Großherzogthum Baden.
Amtliche Ausgabe. — Preis: 24 fr.

Systematisch geordnete Sammlung
aller durch das
Großh. Bad. Steuerverordnungsblatt
vom 1. Januar 1827 bis zum
31. Dezember 1850

verkündeten, am Schlusse dieses Zeitraums noch gültig
gewesenen, und keiner andern Verordnungsammlung
einverleibten

Gesetze und Verordnungen,
welche die eigentlichen und uneigentlichen Einnahmen und
Ausgaben der Steuerverwaltung, sowie das Kassens-, Münz-
und Rechnungswesen zum Gegenstande haben.
Mit systematischem und alphabetischem Inhaltsverzeichnis.
Preis: 2 fl. 24 fr.

Amtliche Zusammenstellung
der jetzt noch gültigen Gesetze
über die
**Liegenschafts-, Erbschafts- und
Schenkungs-Accise**
sammt den zugehörigen Vollzugsvorschriften,
soweit diese Letzteren auch der Steuerpflichtige kennen sollte.
Preis: 24 fr.

Großherzoglich Badische
Car-, Spornel- und Stempelordnung
vom Jahre 1807
in ihrer dermaligen Gültigkeit,
nebst den betreffenden Gesetzen, Verordnungen, Ent-
scheidungen und Erläuterungen.
Zweite Auflage. — Preis: 45 fr.

Alphabetisches Namensverzeichnis
sämtlicher
Städte, Marktflecken, Dörfer, Weiler, Zinken,
Höfe u.,
des Großherzogthums Baden.
Als Wandtafel auf 2 Blatt gr. Medianformat. — Preis: 18 fr.

Weinsteuerverordnung
oder
amtliche Zusammenstellung
der
die Weinaccise und das Weinohngeld betreffenden
jetzt noch gültigen
Gesetzesbestimmungen und Vollzugsvorschriften,
Letzterer, soweit sie auch der Steuerpflichtige kennen sollte.
Preis: 24 fr.

Dienstausweisung
zur
Weinsteuerverordnung.
4^o. geheftet. 16 Bogen. — Preis: 1 fl. 36 fr.

Vollständiges alphabetisches Repertorium
zu dem
badischen Branntweinsteuergesetz
vom 26. März 1852
und sämmtlichen darauf Bezug habenden Verordnungen
nebst Berechnungstabellen: 1) über die Fabrikationssteuer
von im Inland gefertigtem Branntwein und Weingeist; 2) über
die Uebergangssteuer von eingeführtem Branntwein und Wein-
geist; und 3) über die Steuerrückvergütung von ausge-
führtem, in steuerfreie Zwischenlager versendetem, oder zur Bereitung
von Essig und Leuchtgas verwendetem Branntwein und Weingeist;
und Maastabellen über die in andern Zollvereinsstaaten eingeführten
Branntweinmaasse und deren Verwandlung in badisches Maas
von **L. C. Hamel**, Revisor.
Preis: 27 fr.

Landrecht
für das
Großherzogthum Baden
nebst
Handelsacten.
Neue Amtliche Octav-Ausgabe.
Mit Verweisungen auf alle das Landrecht betreffenden Gesetze und
Verordnungen, und mit einem vollständigen Abdruck der Gesetze,
welche dasselbe ändern oder ergänzen.
Preis: Broschirt 3 fl. — In schönem Einband 3 fl. 36 fr.

Taschen-Ausgabe der neuen
Proceßordnung
in
bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten
für das
Großherzogthum Baden.
Mit Anführung der bezüglichen Gesetze, Verordnungen und Beschlüssen,
sowie der vergleichenden Stellen, und mit Hinweisung auf die allgemeine,
wie besondere badische, Literatur und auf das französische Proceßrecht.
Preis: In schönem Einband 1 fl. 36 fr.